

Einladung zur Teilnahme an der
ordentlichen Generalversammlung
der Helvetia Holding AG am Freitag,
25. April 2014, Beginn 10.00 Uhr.

Eintrittskontrolle 9.00 bis 9.50 Uhr. OLMA Messen St. Gallen, Halle 9.1,
Eingang E, St. Jakob-Strasse.

Traktanden

1. Abnahme des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2013, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung.

2. Entlastung der Organmitglieder

Antrag des Verwaltungsrates:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2013.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrates:

Verwendung des Bilanzgewinns 2013 von CHF 341 920 573 wie folgt:

Jahresergebnis	CHF	83 376 845
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	258 543 728
Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	341 920 573
Beantragte Dividende von CHF 17.50 je Namenaktie	CHF	151 425 313
Einlage in die freie Reserve	CHF	0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	190 495 260

4. Statutenänderungen

Anpassung der Statuten aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV).

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

(Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.)

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses.

Antrag des Verwaltungsrates:

- 5.1. Wahl von Herrn Erich Walser als Mitglied und Präsident für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.2. Wahl von Herrn Erich Walser als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.3. Wahl von Herrn Dr. Hans-Jürg Bernet als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.4. Wahl von Herrn Dr. Hans-Jürg Bernet als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.5. Wahl von Herrn Jean-René Fournier als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.6. Wahl von Frau Paola Ghillani als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.7. Wahl von Frau Paola Ghillani als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Traktanden

- 5.8. Wahl von Herrn Prof. Dr. Christoph Lechner als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.9. Wahl von Herrn John Martin Manser als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.10. Wahl von Herrn John Martin Manser als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.11. Wahl von Frau Doris Russi Schurter als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.12. Wahl von Herrn Herbert J. Scheidt als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- 5.13. Wahl von Herrn Dr. Pierin Vincenz als Mitglied für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

- 6.1. Genehmigung der Gesamtbeträge der fixen Vergütung des Verwaltungsrates im Betrag von CHF 1 905 000 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 6.2. Genehmigung der Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung im Betrag von CHF 4 632 000 für die Dauer vom 1. Juli 2014 bis und mit 30. Juni 2015.
- 6.3. Genehmigung der Gesamtbeträge der variablen Vergütung des Verwaltungsrates im Betrag von CHF 375 000 für das abgeschlossene Jahr.
- 6.4. Genehmigung der Gesamtbeträge der variablen Vergütung der Geschäftsleitung im Betrag von CHF 2 725 000 für das abgeschlossene Jahr.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrates:

Wahl von Herrn Rechtsanwalt lic. iur. Daniel Bachmann, Rosenbergstrasse 42, 9000 St.Gallen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Wahl der KPMG AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

St.Gallen, 10. März 2014

› Beilagen

- Anmelde- und Vollmachtformular
- Erläuterungen zum Anmelde- und Vollmachtformular
- Zwei Antwortcouverts
- Aktionärsbrief 1/2014

Informationen zu den Traktanden

Traktandum 1: Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2013 der Helvetia Holding AG – mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem separaten Vergütungsbericht und den Berichten der Revisionsstelle – kann ab dem 17. März 2014 in einer elektronischen Version im Internet abgerufen werden. Die gedruckte Version steht ab dem 24. März 2014 zur Verfügung und kann mittels des der Einladung beigelegten Anmelde- und Vollmachtformulars bestellt werden.

Traktandum 3: Dividende

Sofern die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrates zustimmt, erfolgt die Überweisung der Dividende ab Freitag, 2. Mai 2014, spesenfrei an die dem Aktienregister bekannt gegebene Dividendenadresse. Die Dividende beträgt pro Namenaktie Helvetia Holding AG brutto CHF 17.50, abzüglich 35 % Verrechnungssteuer.

Traktandum 4: Statutenänderungen Anpassung der Statuten an den mit der Eidgenössischen Volksinitiative «gegen die Abzockerei» am 3. März 2013 angenommenen Verfassungsartikel und die am 20. November 2013 vom Bundesrat erlassene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Das Schweizer Stimmvolk hat am 3. März 2013 die «Volksinitiative gegen die Abzockerei» («Minder Initiative») angenommen und damit die Schweizerische Bundesverfassung um den Art. 95 Abs. 3 ergänzt. In Umsetzung dieser Bestimmung hat der Schweizerische Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») erlassen und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt, vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen sind teilweise bereits an der Generalversammlung 2014 umzusetzen (insbesondere Wahlgeschäfte). Alle Anpassungen der Statuten sind dann zwingend bis zur Generalversammlung 2015 vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung nach einer fundierten Analyse aller relevanter Faktoren, die Statuten der Helvetia Holding AG bereits an der Generalversammlung 2014 integral an die neuen Vorgaben der VegüV anzupassen und auch bereits die Genehmigungs- und Wahlgeschäfte nach den neuen Vorschriften durchzuführen.

Konkret beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten wie folgt anzupassen bzw. neu zu formulieren:

- Neunummerierung der Artikel der Statuten und Anpassung der entsprechenden Verweise.
- **Anpassung/Neuformulierung der mit den Wahlgeschäften in Zusammenhang stehenden Artikel.** Bei diesen Artikeln besteht keine Wahlfreiheit. Die Vorgaben der VegüV sind zwingend umzusetzen. Von diesen Änderungen sind insbesondere die folgenden Artikel betroffen:
 - Art. 10 (Befugnisse der Generalversammlung): Befugnis zur Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
 - Art. 18 (Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates): Jährliche Einzelwahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten; Begrenzung der Amtsdauer auf jeweils ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
 - Art. 21 (Konstituierung): Selbstkonstituierung des Verwaltungsrates vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses.
 - Neuformulierung des Teil C, Vergütungsausschuss: Einfügen der Artikel 22–25: Umfang, Wahl, Organisation und Befugnisse des Vergütungsausschusses.
 - Neuformulierung des Teil IV, Unabhängiger Stimmrechtsvertreter: Einfügen des Artikels 27: Wahl und Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Informationen zu den Traktanden

- **Anpassung/Neuformulierung der mit den Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Zusammenhang stehenden Artikel.** Die vorgeschlagenen Statutenbestimmungen setzen die Anforderungen der VegüV hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung um. Der Verwaltungsrat beantragt aufgrund der Einfachheit und der besten Kompatibilität mit unserem einfachen und transparenten Vergütungssystem folgendes Modell:

- prospektive Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, das heisst für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- prospektive Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des folgende Jahres; und
- retrospektive Genehmigung der Gesamtsumme der variablen Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Von diesen Änderungen sind insbesondere die folgenden Artikel betroffen:

- Art. 10 (Befugnisse der Generalversammlung):
Befugnis zur Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
- Art. 19 (Aufgaben und Bedürfnisse des Verwaltungsrates):
Erstellen eines Vergütungsberichtes und Festlegung und Implementierung der Vergütungspolitik.
- Neuformulierung des Teil V, Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung:
Einfügen der Artikel 28–30: Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung, Grundsätze der Vergütung und Zusatzbeträge für unter dem Jahr eintretende neue Mitglieder der Geschäftsleitung.
- Neuformulierung des Teil VI, Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung:
Einfügen des Artikels 31, Verträge: Danach dürfen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates

und der Geschäftsleitung befristete – für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten – oder unbefristete Verträge – mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten – abgeschlossen werden.

- Neuformulierung des Teil VII, Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten:
Einfügen der Artikel 32–33: Limitierung der Anzahl der Mandate ausserhalb des Konzerns und Regelung der Vergabe von Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

- **Übrige Anpassung/Neuformulierung:**

Diese aufgrund der VegüV vorzunehmenden Anpassungen stehen ebenfalls weitgehend mit den Änderungen bei den Wahlgeschäften und Vergütungen in Zusammenhang, betreffen aber prozessuale Änderungen. Sie betreffen insbesondere die folgenden Artikel:

- Art. 11 Einberufung (der Generalversammlung) und ausserordentliche Generalversammlungen
- Art. 13 Form der Einberufung (der Generalversammlung)
- Art. 15 Vertretung (Änderungen bei der Organvertretung, bei den Depotstimmen und beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter)
- Art. 16 Versammlungsleitung und Protokoll
- Art. 17 Beschlüsse
- Art. 20 Delegation (Delegation der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung oder eine andere natürliche Person)
- Art. 34 Geschäftsjahr, Geschäfts- und Vergütungsbericht

Zusätzlich beantragt der Verwaltungsrat Statutenänderungen, die sich aus dem neuen Rechnungslegungsrecht ergeben, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und erstmals im Geschäftsjahr 2015 angewendet werden muss.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt neu zu nummerieren und zu formulieren (in der linken Spalte finden Sie die aktuellen Statuten und in der rechten Spalte jeweils den beantragten neuen Statutentext):

Informationen zu den Traktanden

Geltender Text

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle
- D. Weitere, vom Verwaltungsrat auf Grund von Art. 19 der Statuten im Organisationsreglement bezeichnete Organe.

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten,

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Der Vergütungsausschuss**
- D. Die Revisionsstelle
- E. Weitere, vom Verwaltungsrat auf Grund von Art. 20 der Statuten im Organisationsreglement bezeichnete Organe.

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, **des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses** und der Revisionsstelle;
3. **Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;**
4. Genehmigung des **Lageberichts** und der Konzernrechnung;
5. **Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28;**
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn

a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;

Informationen zu den Traktanden

können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 12 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. An die stimmberechtigten Aktionäre werden ausserdem spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag briefliche Einladungen versandt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 14 Vertretung

Ein stimmberechtigter Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann seine Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht an eine andere Person übertragen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Ein stimmberechtigter Aktionär kann so viele Aktien Dritter vertreten, als diese zusammen mit seinen eigenen Aktien 10% des gesamten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Aktionäre, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktionäre, die im Hinblick auf eine Umgehung der Beschränkung der Stimm-

b) wenn es eine Generalversammlung beschliesst; oder

c) wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 13 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. An die stimmberechtigten Aktionäre werden ausserdem spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag briefliche Einladungen versandt.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 15 Vertretung

Ein stimmberechtigter Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann seine Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht an eine andere Person übertragen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Ein stimmberechtigter Aktionär kann so viele Aktien Dritter vertreten, als diese zusammen mit seinen eigenen Aktien 10% des gesamten Aktienkapitals nicht übersteigen. **Auch eine zur Vertretung bevollmächtigte Person kann insgesamt nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten.**

Aktionäre, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden

Informationen zu den Traktanden

rechtsvertretung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Aktionär.

Der Verwaltungsrat kann für Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR und für Depotvertreter gemäss Art. 689d OR Regeln erlassen, die von der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung auf 10% des Aktienkapitals abweichen. Organvertreter, Depotvertreter und unabhängige Stimmrechtsvertreter müssen nicht Aktionäre sein.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten, Bevormundete und Unmündige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Art. 15 Versammlungsleitung und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Verlauf der Versammlung und trifft die dafür notwendigen Anordnungen. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Die Generalversammlung wählt die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 16 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Zusätzlich zu den in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüssen ist auch für Statutenänderungen, die vorzeitige Abberufung von mehr

oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktionäre, die im Hinblick auf eine Umgehung der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Aktionär.

Der Verwaltungsrat kann für **den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Regeln erlassen, die von der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung auf 10% des Aktienkapitals abweichen. Der Unabhängige Stimmrechtsvertreter muss nicht Aktionär sein.**

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten, Bevormundete und Unmündige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Art. 16 Versammlungsleitung und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Verlauf der Versammlung und trifft die dafür notwendigen Anordnungen. **Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.**

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 17 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, **beschliesst die Generalversammlung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (wobei Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt werden).**

Informationen zu den Traktanden

als einem Mitglied des Verwaltungsrates und die Liquidation der Gesellschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen notwendig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss geheim abstimmen lassen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird oder wenn die offene Abstimmung kein eindeutiges Resultat ergeben hat.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17 Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Unter Jahr ist der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder zur Wahl steht.

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, wenn diese im Zeitpunkt der Ersatzwahl noch nicht abgelaufen ist. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Art. 18 Aufgaben und Bedürfnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft, Erlass der dazu notwendigen Reglemente und Erteilung der nötigen Weisungen;

Zusätzlich zu den in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüssen ist auch für Statutenänderungen, die vorzeitige Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates und die Liquidation der Gesellschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen notwendig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl anordnet. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Art. 19 Aufgaben und Bedürfnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft, Erlass der dazu notwendigen Reglemente und Erteilung der nötigen Weisungen;

Informationen zu den Traktanden

2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Feststellung von Kapitalerhöhungen und der entsprechenden Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Art. 19 Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann in einem Organisationsreglement die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen. Das Organisationsreglement regelt auch die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 20 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung **des Geschäfts- sowie des Vergütungsberichtes** sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **Festlegung und Implementierung der Vergütungspolitik mit Ausnahme der Beschlüsse und Genehmigungen, die gemäss Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind;**
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Feststellung von Kapitalerhöhungen und der entsprechenden Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Art. 20 Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann in einem Organisationsreglement **die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung, an Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen.** Das Organisationsreglement regelt auch die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder

Art. 21 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

Informationen zu den Traktanden

Neu

C. Der Vergütungsausschuss

Art. 22 Anzahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder müssen nicht exekutiv und die Mehrheit davon unabhängig sein.

Neu

Art. 23 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Neu

Art. 24 Organisation des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Neu

Art. 25 Befugnisse des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele, bei der Erarbeitung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement die zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses fest.

Informationen zu den Traktanden

Neu

IV. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 27 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt.

Neu

V. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 28 Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für:

1. die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis und mit 30. Juni des folgenden Jahres; und
4. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest und

Informationen zu den Traktanden

Neu

unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen ausrichten.

Neu

Art. 29 Zusatzbetrag für Vergütungen neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 40% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Neu

Art. 30 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung

Informationen zu den Traktanden

Neu

der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest, und informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungs- und Übertragungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungs- und Übertragungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Neu

VI. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 31 Verträge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete

Informationen zu den Traktanden

Neu

tete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens drei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr 50% der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

VII. Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten

Art. 32 Mandate ausserhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Neu

Informationen zu den Traktanden

Neu

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Neu

Art. 33 Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge
Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur zu Marktbedingungen und an Mitglieder der Geschäftsleitung nur zu den üblichen Mitarbeiterkonditionen und nur so lange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das Zweifache der Summe der Gesamtbeträge der von der Generalversammlung zuletzt genehmigten Vergütungen nicht übersteigt.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Untersuchungen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder der Tatsache stehen, dass sie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind oder waren, bevorschussen, unabhängig von den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapi-

Informationen zu den Traktanden

Neu

IV. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

talabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

VIII. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Art. 34 Geschäftsjahr, Geschäfts- und Vergütungsbericht

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

Informationen zu den Traktanden

Traktandum 5: Wahlen in den Verwaltungsrat

Zu den beantragten Wahlen dienen Ihnen die folgenden Angaben.

Erich Walser

lic. oec. HSG, lic. iur.

Schweizer, Rehetobel, 1947

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: Präsident des Verwaltungsrates; bis 1978 verschiedene Tätigkeiten bei Banken; 1979 Eintritt in die Helvetia: verschiedene leitende Funktionen; 1991 Vorsitzender der Geschäftsleitung Helvetia Versicherungen; 1994 Vorsitzender der Geschäftsleitung Helvetia Patria Gruppe; 2001 Delegierter des Verwaltungsrates, vom 12.12.2003 bis 31.8.2007 Präsident des Verwaltungsrates und CEO der Helvetia Gruppe, seit 1.9.2007 in der heutigen Funktion.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: Designierter VR-Präsident Huber + Suhner AG, Herisau.

Mandate in übrigen Gesellschaften: sechs Mandate, insbesondere Präsident der Fördergesellschaft des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St.Gallen.

Pro Bono-Mandate: acht Mandate in wohlthätigen Stiftungen und Institutionen.

Doris Russi Schurter

lic. iur., Rechtsanwältin (mit eigener Praxis)

Schweizerin, Luzern, 1956

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: bis 2005 Partnerin von KPMG Schweiz, davon 1994 – 2005 Managing Partner KPMG Luzern.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: VR-Mitglied der Luzerner Kantonalbank, Luzern

Mandate in übrigen Gesellschaften: vier Mandate, insbesondere VR-Präsidentin der Verwaltung der Patria Genossenschaft, Basel; Vize-Präsidentin der Swissgrid AG, Laufenburg; und der LZ Medien Holding, Luzern.

Pro Bono-Mandate: sieben Mandate, insbesondere Präsidentin der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland VSUD, Basel sowie verschiedene Engagements an der Universität und der Hochschule Luzern.

Hans-Jürg Bernet

Dr. oec. HSG

Schweizer, St.Gallen, 1949

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: 1977 Eintritt bei den Zürich Versicherungen, verschiedene leitende Funktionen, so u.a.: 1993 Mitglied der Geschäftsleitung Zürich Schweiz, 2001 – 2005 CEO Zürich Schweiz, 2001 – 2004 Mitglied erweiterte Konzernleitung ZFS Group; 2002 – 2005 Vizepräsident SVV (Schweiz. Versicherungsverband); 2001 – 2005 Vorstand und Vizepräsident der Fördergesellschaft I.VW.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: VR-Mitglied der St.Galler Kantonalbank, St.Gallen.

Mandate in übrigen Gesellschaften: vier Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften, insbesondere SWICA Gesundheitsorganisation, Winterthur.

Pro Bono-Mandate: vier Mandate in wohlthätigen Stiftungen und Institutionen.

Jean-René Fournier

lic. oec. publ. der Universität Freiburg

Schweizer, Sion, 1957

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: Kaderpositionen bei der UBS; 1997 – 2009 Staatsrat des Kantons Wallis; seit 2007 Ständerat des Kantons Wallis; seit 2011 Präsident der Finanzkommission des Ständerates.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: keine zusätzlichen Mandate.

Mandate in übrigen Gesellschaften: sechs Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften/Institutionen: Verwaltungsrat der Patria Genossenschaft; Verwaltungsrat der Forces motrices de la Gougra SA, Sierre, und der Grande Dixence SA, Sion; Senior Advisor der Credit Suisse SA; Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Präsident der Union valaisanne des arts métiers.

Pro Bono-Mandate: keine weiteren Mandate.

Informationen zu den Traktanden

Paola Ghillani

Pharmazeutin

Schweizerin, Bulle und Italienerin, Collecchio, 1963

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: bei Ciba/Novartis Consumer Health Analytistin und Product Managerin sowie für Benelux Marketing Director; International Marketing Director bei Bernafon International Ltd; von 1999 bis 2005 CEO der Max Havelaar Foundation, Schweiz; heute Inhaberin einer eigenen Firma im Bereich Strategic Planning and Management Consulting, Zürich.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: VR-Mitglied der Romande Energie Holding SA, Morges.

Mandate in übrigen Gesellschaften: zwei Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften, insbesondere Mitglied der Verwaltung des Migros-Genossenschaftsbundes, Zürich.

Pro Bono-Mandate: Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Christoph Lechner

Prof. Dr. oec.

Schweizerische und deutsche Staatsbürgerschaft, Hettlingen, 1967

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: 1987 – 1995 Deutsche Bank in verschiedenen Funktionen, u.a.: Corporate Banking und Assistent der Direktion (Deutschland); Corporate Finance (Singapur); 1995 – 2004 Universität St.Gallen, Promotion und Habilitation, Gastprofessuren in den USA (Wharton und Connecticut) sowie Südamerika (IAE Argentinien); seit 2004 Professor für Strategisches Management an der Universität St.Gallen und gleichzeitig Vorsitzender der Direktion des Instituts für Betriebswirtschaft (IfB).

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: VR-Mitglied Hügli Holding AG, Steinach.

Mandate in übrigen Gesellschaften und pro Bono-Mandate: keine weiteren Mandate.

John Martin Manser

MBA; Finanzberatung

Schweizer, Riehen, 1947

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: Commercial Banking in der Schweiz, in Grossbritannien und in Brasilien; 1981 Treasurer in brasilianischer Konzerngesellschaft von Ciba-Geigy; 1988 – 1990 Leiter Finanzen und 1990 – 1996 Treasurer Ciba-Geigy AG, Basel (Stammhaus); 1996 – 2007 Leiter des Novartis Group Treasury: Novartis International AG, Basel.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: keine Mandate in übrigen Gesellschaften: VR-Mitglied Union Bancaire Privée, Genf.

Pro Bono-Mandate: Mitglied der Anlagekommission der Universität Basel.

Herbert J. Scheidt

Handelskaufmann und Master Degrees der Universitäten Sussex und New York

Schweizerische und deutsche Staatsbürgerschaft, Zürich, 1951

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: verschiedene führende Funktionen innerhalb der Deutschen Bank in Essen, Frankfurt, New York, Mailand und Genf; 1999 – 2000 Leiter Private Banking International und ab 2001 Chief Executive Officer der Deutschen Bank (Schweiz) AG; 2002 – 2011 CEO der Vontobel-Gruppe; seit Mai 2011 Verwaltungsratspräsident der Vontobel Holding AG, Zürich.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: Präsident des Verwaltungsrates der Vontobel Holding AG und Vizepräsident des Verwaltungsrates der HERO AG, Lenzburg.

Mandate in übrigen Gesellschaften: vier Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften, insbesondere Vorstand des Verbandes der Schweizer Handels- und Vermögensverwaltungsbanken (VHV); Verwaltungsratsmitglied der SIX Group AG, Zürich; Verwaltungsratsmitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Pro Bono-Mandate: acht Mandate in wohlthätigen Stiftungen und Institutionen.

Informationen zu den Traktanden

Pierin Vincenz

Dr. oec. HSG

Schweizer, Teufen, 1956

Beruflicher Hintergrund, Wahrnehmung operativer Führungsaufgaben: 1979 – 1982 Schweizerische Treuhandgesellschaft, St.Gallen; 1986 – 1990 Schweizerischer Bankverein Global Treasury, GD Zürich, sowie Vizedirektor Swiss Bank Corporation O’Conner Services L.P. Chicago; 1991 – 1996 Hunter Douglas, Luzern, Vice-President and Treasurer; seit 1996 Raiffeisen-Gruppe, St.Gallen: Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter Departement Finanz; seit 1999 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Raiffeisen-Gruppe, St.Gallen.

Mandate in börsenkotierten Gesellschaften: VR-Vizepräsident der Leonteq Securities AG, Zürich.

Mandate in übrigen Gesellschaften: sieben Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften: Mitglied des Verwaltungsratsausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel; VR-Präsident Aduno Gruppe, Glattbrugg; VR-Präsident der Notenstein Privatbank AG, St. Gallen; VR-Präsident der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute AG, Zürich; VR-Mitglied der SIX Group AG, Zürich; VR-Präsident der Plozza Vini SA, Brusio.

Pro Bono-Mandate: neun Mandate in wohltätigen Stiftungen und Institutionen.

Traktandum 6: Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der erstmalig auf Basis der VegüV erstellte Vergütungsbericht 2013 ist ab dem 17. März 2014 im Internet abrufbar und liegt ab dem 24. März 2014 in einer gedruckten Version am Hauptsitz vor.

Er kann mittels des der Einladung beigelegten Anmelde- und Vollmachtformulars bestellt werden.

Weitere allgemeine Informationen

Zutrittskarten

Dieser Einladung liegt ein Anmelde- und Vollmachtformular bei. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, dieses Formular bis Dienstag, 22. April 2014, an uns zurückzusenden.

Bitte weisen Sie die Ihnen ab 16. April 2014 zugestellte Zutrittskarte beim Eingang E der OLMA Messen St. Gallen, Halle 9.1, den Kontrollorganen vor.

Stimmberechtigt sind die am 15. April 2014 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 16. bis 25. April 2014 werden keine Eintragungen mit Stimmberechtigung für die Generalversammlung im Aktienregister vorgenommen.

Die Zutrittskarte ist Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Abstimmungen und Wahlen im Saal. Für die elektronische Stimmabgabe erhalten Sie am Eingang von den Kontrollorganen ein personalisiertes Stimmgerät.

Vollmachtserklärung

Wenn Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können Sie *eine andere Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter* zu Ihrer Vertretung ermächtigen. Bitte benutzen Sie dazu das Anmelde- und Vollmachtformular – Unterschrift bitte nicht vergessen! Die Zutrittskarte des/der Bevollmächtigten werden Sie persönlich erhalten. Bitte leiten Sie ihm/ihr diese direkt weiter, nachdem Sie die Rückseite ausgefüllt und unterzeichnet haben. Die Vollmacht bezieht sich immer auf alle in der Zutrittskarte erwähnten Aktien.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR steht Ihnen Herr lic. iur. Daniel Bachmann, Rechtsanwalt, Rosenbergstrasse 42, 9000 St. Gallen, zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Delegationen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ohne pauschale oder individuelle Instruktion gemäss Gesetz automatisch als Stimmenthaltung erfasst werden.

Buffet

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie zu einem Buffet ein. Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten vorhanden.

Bahn- und Autoreisende

Anreise mit Bahn und Auto: Für Bahnreisende stehen reservierte Extrabusse der städtischen Verkehrsbetriebe bereit, die sie direkt vor die OLMA Messen St. Gallen bringen: Abfahrt vom Bahnhof um 09.03 Uhr, 09.10 Uhr und 09.25 Uhr. Nebst den Extrabussen können Aktionärinnen und Aktionäre der Helvetia Holding AG gegen Vorweisen dieser Einladung zur Generalversammlung die Buslinie 3 (Richtung Heiligkreuz) sowie die anderen öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Tarifzone 210 am 25. April 2014 gratis benützen.



2. Klasse (L) (TK) (V)

Für Autoreisende sind auf dem Areal der OLMA Messen St. Gallen sowie in der Parkgarage der OLMA Messen St. Gallen Parkplätze reserviert. Die Zufahrt ist aus allen Richtungen übersichtlich beschildert (Ausfahrt «St. Gallen-St. Fiden» – dem Wegweiser «OLMA Messen St. Gallen» folgen).

Die Kommunikation ist auch über Internet statt auf Papier möglich

Sie haben die Möglichkeit, mit uns über Internet zu kommunizieren. Dazu benutzen wir die Shareholder Application Nimbus ShApp. Geben Sie in Ihrem Browser www.helvetia.com/gv ein. Sie werden dann selbsterklärend durch den Bildschirmdialog geführt. Die Erstzugangsdaten finden Sie auf dem Antwortformular.

Mit freundlichen Grüssen
Helvetia Holding AG

Erich Walser
Präsident des Verwaltungsrates

Helvetia Holding AG
Aktienregister
Postfach, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 (0)58 280 55 83
Fax +41 (0)58 280 55 89
doris.oberhaensli@helvetia.ch
www.helvetia.com
info@helvetia.ch

Die Generalversammlung wird «klimaneutral» durchgeführt; die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen durch die An- und Rückreise der Teilnehmenden sowie der Energieverbrauch am Tagungsort werden durch den Erwerb von Emissionsminderungszertifikaten ausgeglichen.

